VERORDNUNG (EWG) Nr. 3835/92 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3773/91 (5), gelten 1992 für die Einfuhr bestimmter Geflügelfleischerzeugnisse in Portugal bestimmte Höchstmengen. Diese Höchstmengen sind für 1993 festzusetzen.

Die Höchstmengen an Konsumeiern, die von jedem Marktteilnehmer in einer Woche beantragt werden können, sollten erhöht werden, um den Handelsaustausch mit Portugal zu erleichtern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 erster Gedankenstrich wird die Menge „20 Tonnen" durch „60 Tonnen" ersetzt.

2. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 34.

ANHANG

Gruppe/ Untergruppe		KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1993 (1)
1		0407 00 30	Andere Eier als Bruteier	7 000 Tonnen, davon 1 750 Tonnen je Quartal
2	2 a)	0105 11	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	7 Millionen Stück (2), davon 1,75 Millionen je Quartal
	2 b)	ex 0407 00 19	Bruteier von Hühnern	
3	3 a)	0105 19 10	Gänse und Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	3 Millionen Stück (3), davon 750 000 je Quartal
	3 b)	0407 00 11	Bruteier von Truthühnern oder Gänsen	
4	4 a)	0105 91 00	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 185 g	13 000 Tonnen (4), davon 3 250 Tonnen je Quartal
	4 b)	0207 10 15 0207 10 19 0207 21 10 0207 21 90	Hühner, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren, genannt „Hühner 70 v. H." oder „Hühner 65 v. H." oder „Hühner anderer Angebotsformen"	
		0207 39 13 0207 41 11	Hälften oder Viertel von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	
5	5 a)	0105 99 30	Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder mehr	2 100 Tonnen (5), davon 525 Tonnen je Quartal
	5 b)	0207 10 31 0207 10 39 0207 22 10 0207 22 90	Truthühner, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren, genannt „Truthühner 80 v. H." oder „Truthühner 73 v. H." oder „Truthühner anderer Angebotsformen"	
		0207 39 33 0207 42 11	Hälften oder Viertel von Truthühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	

(1) Liegt die Gesamtmenge, für die in einem Quartal Anträge gestellt wurden, unter der in diesem Quartal verfügbaren Menge, so wird die Restmenge der für das folgende Quartal verfügbaren Menge zugeschlagen.

(2) Bruteieräquivalent: 1 Küken = 1,25 Bruteier.

(3) Bruteieräquivalent: 1 Küken = 1,4 Bruteier.

(4) Schlachtkörperäquivalent: 100 kg Lebendgeflügel = 70 kg Schlachtgewicht.

(5) Schlachtkörperäquivalent: 100 kg Lebendgeflügel = 75 kg Schlachtgewicht.